

	Beschreibung	Steuerfreiheit	Pauschale Steuer	SV-Freiheit
44 €-Grenze Sachbezug	monatliche Grenze; Entscheidend ist hier nicht der Tag des Erwerbs, sondern der Tag des Zuflusses beim Arbeitnehmer wenn der Betrag überschritten wird, wird der volle Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig, z. B. Tankgutschein	X		X
60 €-Grenze für persönliche Anlässe / Aufmerksamkeiten	Hierfür ist der Sachbezug entscheidend; Grenze gilt pro persönlichen Anlass; Anzahl der Anlässe ist monatlich nicht begrenzt; kann auch auf z.B. Ehepartner angewandt werden	X		X
Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	Leistungen des Arbeitgebers <ul style="list-style-type: none"> An ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, alle Kosten als Betriebsausgaben voll absetzbar Zur kurzfristigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Max. 600 € pro Kalenderjahr 	X		X
Betriebliche Gesundheitsförderung	Max. 600 € pro Kalenderjahr; Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit muss den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen, gilt nicht für Mitgliedsbeiträge wie z. B. Fitnessstudio	X		X
Betriebliche Altersvorsorge (Neuzusage: ab 01.01.2005)	4% der jährlichen BBG (West 2020: 6.900,00 € monatlich / 82.800,00 € pro Jahr = 276,00 €), unabhängig ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberleistungen, Voraussetzung: 1. Dienstverhältnis, Vorsicht bei 450 €-Grenze! Übersteigender Betrag bis zu 4% der jährlichen BBG monatlich Steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig	X		X
Betriebliche Altersvorsorge (Altzusage: bis 31.12.2004)	max. Beitrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr. Der Pauschsteuersatz beträgt 20 %; wird auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Bei Finanzierung aus Einmalzahlungen und laufende zusätzliche Leistung des Arbeitgebers = sozialversicherungsfrei; Bei Gehaltsumwandlung aus laufendem Entgelt = Sozialversicherungspflichtig		X	(X)
Betriebsveranstaltungen	110 € Freibetrag für Aufwendungen rund um die Feier pro teilnehmenden Arbeitnehmer (inkl. Aufwendungen des Ehegatten). Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Übersteigender Betrag: Möglichkeit zur Pauschalversteuerung 25%	X	(X)	X

Datenverarbeitungsleistungen	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Computern oder Zubehör (auch Internetzuschuss); 25 % Pauschale Steuer		x	x
E-Bike	Überlassung eines betrieblichen Fahrrads zur privaten Nutzung zusätzlich zum ohne geschuldeten Arbeitslohn Voraussetzung: Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2	x		x
Erholungsbeihilfe	Freigrenzen gelten pro Person und Haushalt pro Jahr: 156 € für den Arbeitnehmer; 104 € Ehepartner; 52 € je Kind (lt. Steuerdaten/Kindefreibetrag) Unschädlich für Minijob 25 % Pauschale Steuer Zweckgebunden (Nachweise für die Erholung); innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Zahlung der Erholungsbeihilfe, muss ein Erholungsurlaub (mindestens 5 zusammenhängende Urlaubstage) erfolgen		x	x
Essensmarken	Eigenanteil des Arbeitnehmers unterschreitet nicht den amtlichen Sachbezugswert; Unterschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert, wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert	x		x
Fahrtkostenersatz	Können bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal versteuert werden. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung - auch wenn sie mit dem verwendeten Verkehrsmittel nicht benutzt werden darf!!! aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass der Mitarbeiter an 15 Tagen monatlich und damit an 180 Tagen im Jahr Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte unternimmt. NEU: Alternativ kann der Arbeitgeber 25 % pauschal versteuern. Hierbei werden die Werbungskosten des Arbeitnehmers dann nicht gemindert.		x	x
Familienheimfahrten	Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten wöchentlich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je einfachen vollen Entfernungskilometer zwischen dem Familienwohnsitz (1. Wohnsitz) und dem Beschäftigungsort (2. Wohnsitz) steuerfrei ersetzen	x		x
Fortbildungen	Ganz im eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers	x		x
Jobtickets, Zuschüsse zum Jobticket	Zusätzliche oder verbilligte Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	x		x

Kindergartenzuschuss	Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern; höchstens die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers	X		X
Personalrabatte	Bei Sachzuwendungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers gilt ein jährlicher Rabattfreibetrag von 1.080 Euro. Bei der Bewertung des Vorteils gilt vorab ein vierprozentiger Abschlag von den Endverbrauchspreisen des Arbeitgebers (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EStG)	X		X
Telefon (Festnetz)	Telefonanschluss in der Wohnung, Aufwendungen für betriebliche Gespräche, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate; ohne Nachweis 20 % der Aufwendungen, max. 20 € im Monat	X		X
Telekommunikationsgeräte / Datenverarbeitungsgeräte	Die Steuerfreiheit gilt für die Überlassung eines Handys an den Arbeitnehmer, d. h. das Handy muss Eigentum des Unternehmens sein	X		X
Umzugskostenpauschale	Umzugskosten, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ersetzt, sind steuerfrei, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und die durch den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht überschritten werden für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte <ul style="list-style-type: none"> • ab 1.3.2018 1.573 €; • ab 1.4.2019 1.622 €, • ab 1.3.2020 1.639 €. für Ledige, die die Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • ab 1.3.2018 787 €; • ab 1.4.2019 811 €, • ab 1.3.2020 820 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für Kinder oder Verwandte, die nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben: <ul style="list-style-type: none"> • zum 1.3.2018 um 347 €; • zum 1.4.2019 um 357 €, • zum 1.3.2020 um 361 € 	X		X
Verpflegungsmehraufwendungen	Berufliche Auswärtstätigkeiten Inland: Abwesenheit länger als 8 Std. = 14 € Abwesenheit 24 Std. (mehrtägige Reise) = 28 € An-/Abreisetag = 14 € Kürzung bei Mahlzeitengestellung beachten!	X		X
Vorsorgeuntersuchungen	Auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt	X		X

Vergütungsformen



Werkzeuggeld	Entschädigungen (Abnutzung, Instandhaltungskosten, Kosten der Beförderung) für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen, pauschaler Auslagenersatz: 50 € monatlich	x		x
--------------	--	----------	--	----------